

A-1033 Wien, Postfach 240 Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

dieses Schreibens anführen.

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl

DVR: 0064025

An das

Präsidium des Nationalrates

<u>1010 Wien</u>

Betriff 31 GE 956

Datum: 13. JUNI 1986

Verteilt 13, 6.86 feellach

zi 1328**-**01/86

Entwurf eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes (Neufassung der Eisenbahnverkehrsordnung)

- Stellungnahme

to Klanis graber

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zum Entwurf eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes (EBG) in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

11. Juni 1986

Der Präsident:

Broesigke

www.parlament.gv.at



An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1030 Wien

A-1033 Wien, Postfach 240 Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

The second of \mathcal{I}_{ij} and \mathcal{I}_{ij} . The \mathcal{I}_{ij}

Z1 1328-01/86

Entwurf eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes (Neufassung der Eisenbahnverkehrsordnung) - Stellungnahme

Der RH beehrt sich, seine Stellungnahme zum Entwurf eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes bekanntzugeben wie folgt:

*

Zum § 4 Abs 5

Hinsichtlich der Beförderungsmittel ist hier vorgesehen: "Die Eisenbahn kann Personen, Reisegepäck und Güter mit Straßenfahrzeugen oder anderen Verkehrsmitteln befördern oder befördern lassen." Die Einfügung der "Personen" galt schon seit der Novelle 1977 zur EVO.

Nach Ansicht des RH würde hiedurch ein Widerspruch zu § 18 Abs 6 des Eisenbahngesetzes 1957 entstehen, demzufolge die Eisenbahn die Personenbeförderung mit Straßenfahrzeugen nur im Falle "vorübergehender Störungen" durchführen darf. Dieser sogenannte "echte" Schienenersatzverkehr steht im Gegensatz zum "unechten" oder "wirtschaftlichen" Schienenersatzverkehr. Ein solcher ist dem Eisenbahnunternehmen nur insoferne erlaubt, als eine ordnungsgemäße Konzession nach dem Kraftfahrliniengesetz 1952 vorliegt. Diese Auffassung wird auch vom Vorstand der ÖBB geteilt, der zuletzt im Jahre 1985 – bisher allerdings vergeblich – versuchte, durch eine Novellierung des § 18 des Eisenbahngesetzes eine Ausdehnung auf den "wirtschaftlichen" Schienenersatzverkehr zu erreichen.

Zur Klarstellung wäre es nach Ansicht des RH daher erforderlich, im § 4 Abs 5 die Personenbeförderung mit Straßenfahrzeugen auf Fälle des § 18 Abs 6 des Eisenbahngesetzes 1957 zu beschränken. Ohne diese Einfügung würden nämlich unerwünschte Auslegungsschwierigkeiten angesichts des Grundsatzes "lex posterior derogat priori" auftreten.

In Erinnerung wird gebracht, daß die genannten Abgrenzungsfragen des Schienenersatzverkehrs bei den Gebarungsüberprüfungen des RH beim Kraftwagendienst der ÖBB und bei der Eisenbahnbehörde eine große Rolle gespielt haben.

Zum § 19 Abs 6

Einem Reisenden, der trotz eines Fahrausweises für die 1. Wagen-klasse dort keinen Platz findet, wird der "Anspruch auf Entschädigung" abgesprochen. Klarer wäre die Formulierung wie in den Erläuterungen, nämlich daß der Fahrgast wohl keinen Anspruch auf Schadenersatz, aber doch einen solchen auf Erstattung besitzt.

Zum § 26 (6)

Dem RH erscheint die an dieser Stelle behandelte Unterbringung von Handgepäck in einem "Gepäckabteil eines Wagens" unverständlich, weil ihm kein Reisezugwagen der ÖBB bekannt ist, der ein solches Abteil besäße. Außerdem fehlt eine Regelung, wer die Haftung für den Verlust eines dort vom Reisenden unbeaufsichtigten Handgepäcks trägt.

Zum § 48

Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, den Begriff des <u>"begleiten-den Kraftfahrzeuges"</u> zu erläutern. Anscheinend handelt es sich um die Fälle des "Autos im Reisezug" und des Durchschleusverkehrs.

- 3 -

Zu den §§ 54 (2) und 63

Der Begriff "Auflieferung" - ein ungewohntes Wort - wird nicht einmal in den Erläuterungen definiert. In einem ÖBB-internen Leitfaden aus dem Jahre 1967 wird "Auflieferung" so erklärt: "die der "Aufgabe" des Frachtgutes vorangehenden Vorbereitungshandlungen des Absenders zum Abschluß des Frachtvertrages (Zuführen und Übergeben der Güter)".

Der RH empfiehlt, dies zumindest in den Erläuterungen zum EBG auszuführen. Besser wäre es, das "Aufliefern" im Gesetzestext durch ein verständlicheres Wort (etwa "bringen", "hinbringen zum ...") zu ersetzen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

11. Juni 1986
Der Präsident:
Broesigke

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: